

# Zur materiellen Verantwortlichkeit bei Schadensverursachung im Vertragsrecht

Von Dr. WERNER ARTZT, Direktor des Instituts für Zivilrecht  
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## I

Die Leitung der volkseigenen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung bedeutet, daß ihre gegenseitigen ökonomischen Beziehungen unter Ausnutzung des Wertgesetzes geregelt werden. Die Anwendung des Wertgesetzes findet ihren juristischen Ausdruck auch in der zivilrechtlichen Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen auf dem Boden der gleichen Rechtsstellung der Beteiligten. Das Zivilrecht hat auch auf diesem Gebiet der wirtschaftlichen Beziehungen die Aufgabe, den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten bei der Errichtung der Grundlagen des Sozialismus zum Durchbruch zu verhelfen. Es muß so gestaltet sein, daß es die Basis festigt.

„Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist die Methode der planmäßigen Wirtschaftsführung in den sozialistischen Betrieben, die eine Gegenüberstellung des Aufwands und der Resultate der Produktion in Geldform, die Deckung der Ausgaben des Betriebs aus eigenen Einnahmen und die Sicherung der Rentabilität der Produktion erfordert.“<sup>1)</sup>

Sie ermöglicht Kalkulation, Rechnungslegung und Kontrolle und zeigt, ob der einzelne Betrieb rentabel arbeitet oder nicht.

„Die wirtschaftliche Rechnungsführung erzieht die Leiter der Betriebe im Geiste rationeller Wirtschaftsführung, hält sie zur Disziplin an und lehrt sie, genau mit den Produktionsgrößen zu rechnen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, die Selbstkosten der Erzeugnisse zu senken und die Rentabilität der Produktion zu steigern.“<sup>2)</sup>

Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist Ausdruck dessen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes nicht dem Selbstlauf überlassen bleibt, sondern daß die Betriebsergebnisse von dem ständigen Kampf um Erfüllung und Übererfüllung des Plans abhängig sind. Die Methode der wirtschaftlichen Rechnungsführung gründet sich auf die Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und des gesamten Produktionskollektivs des Betriebs bei der Durchführung der Planaufgaben. „Die wirtschaftliche Rechnungsführung setzt Verantwortlichkeit des Betriebs und seiner Leiter gegenüber dem Staat für die Erfüllung des Plans und rationelle Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Mittel voraus“<sup>3)</sup>.

Die rechtlichen Beziehungen bei der Tätigkeit der Betriebe werden durch verschiedene Zweige des Rechts geregelt. Deshalb äußert sich diese Verantwortlichkeit in den verschiedenen Formen der einzelnen Rechtszweige: strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, disziplinarrechtliche, arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit. Soweit die Rechtsbeziehungen durch das Zivilrecht geregelt werden, handelt es sich um die materielle Verantwortlichkeit. Sie bedeutet für die materiellen Beziehungen der Betriebe, daß grundsätzlich derjenige Betrieb für einen Schaden verantwortlich sein muß, der ihn verursacht hat. Ob der Schaden auch verschuldet sein muß, hängt von der besonderen Funktion ab, die das Gesetz der materiellen Verantwortlichkeit im Einzelfall zuweist.

Konsequente Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erfordert deshalb im Bereiche des Zivilrechts konsequente Durchführung der Verantwortlichkeit.

Der Forderung nach rationeller Ausnutzung aller einem Betrieb planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel widerspricht es, wenn dem Betrieb dadurch Mittel entzogen werden, daß ihm durch einen anderen Betrieb Schaden verursacht wird. Dies gilt besonders für die Durchführung der vertraglichen Beziehungen. „Die wirtschaftliche Rechnungsführung setzt ferner voraus, daß der Betrieb gegenüber anderen Betrieben und

Wirtschaftsorganisationen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen die materielle Haftung trägt“<sup>4)</sup>. Jede Schadensverursachung infolge Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung bedeutet eine Verlagerung der Umlaufmittel zu Lasten des geschädigten Betriebs.

Die materielle Verantwortlichkeit ist somit eine juristische Einrichtung, die grundsätzlich jede ungerechtfertigte Mittelverschiebung zwischen den Betrieben bei der Durchführung ihrer materiellen Beziehungen verhindern soll. Die gleichzeitig damit verfolgten Erziehungsziele sind: Erziehung zur gewissenhaften Erfüllung der Vertragspflichten, zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem sozialistischen Eigentum, zur Herstellung qualitätsgerechter Produktion usw.

Der Verstoß gegen die materielle Verantwortlichkeit wird mit zivilrechtlichen Sanktionen geahndet, die zweifachen Charakter tragen: Ersatz des verursachten Schadens und Erziehung zur Verantwortlichkeit. Die wichtigsten Sanktionen sind Vertragsstrafen, Schadensersatz und Mängelhaftung. Das gesetzgeberische Ziel muß darin bestehen, diese Sanktionen so zu gestalten, daß sie unter voller Durchführung der materiellen Verantwortlichkeit die konsequente Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung sicherstellen. Die Rechtsanwendung muß so erfolgen, daß dieses Ziel unter Anwendung der geltenden Normen weitestgehend erreicht wird. Dies gilt vor allem dann, wenn nicht nur zwei, sondern mehrere Betriebe zusammenwirken, um ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis herbeizuführen (z. B. Zulieferbetrieb — Produktionsbetrieb — Besteller), wenn insbesondere zu diesem Zwecke die Kooperationsbetriebe durch Wirtschaftsverträge miteinander verbunden sind, nicht aber alle Betriebe durch ein gemeinsames Vertragsverhältnis. Hierbei sind in der Praxis die Fälle am häufigsten, bei denen es sich auf der einen Seite um den Bezug von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zum Zwecke der Produktion handelt, auf der anderen Seite um die Lieferung fertiger Erzeugnisse. Aber es gibt auch andere Fälle des wirtschaftlichen Zusammenwirkens mehrerer Betriebe zur Herbeiführung eines einheitlichen Ergebnisses.

## II

Unser Recht kennt keinen in einer Norm ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, der gebietet, bei einer derartigen Beteiligung mehrerer Betriebe an der Herbeiführung eines bestimmten Endergebnisses letzten Endes den Betrieb für einen bei Durchführung der verschiedenen Verträge entstandenen Schaden haftbar zu machen, der ihn verursacht hat. Nur in Einzelfällen werden durch das Gesetz bestimmte Ansprüche begründet, die jedoch verschiedenartigen Charakter tragen, so daß hieraus kein allgemeines gesetzliches Prinzip hergeleitet werden kann. Eine Analyse der gesetzlichen Bestimmungen führt zu folgenden Feststellungen:

1. Gewisse Rechtsbeziehungen zwischen Produzent, Großhandelsorgan und Einzelhändler werden in § 19 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Leder-, Kunstleder-, Schuh- und Lederwarenindustrie vom 1. Januar 1954 (ZBl. S. 43) begründet.

§ 19 Abs. 1 bestimmt, daß der Empfänger im Direktbezug dem Lieferer unmittelbar Mängelrügen erklären kann.

Gemäß Abs. 2 hat der Besteller bei verdeckten Mängeln dem Lieferer unverzüglich nach Geltendmachung durch den Einzelhandel davon Mitteilung zu machen. Verdeckte Mängel können mithin auch dann gegen den Hersteller geltend gemacht werden — mit der Folge der Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung, (vgl. § 19 Abs. 6) —, wenn sie sich nicht als Schaden des Großhandelsorgans als des Bestellers erweisen, sondern als Schaden des Einzelhandels.

Gemäß Abs. 4 ist nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit der Entgegennahme des Vertragsgegen-

1) Lehrbuch der politischen Ökonomie, Berlin 1955, S. 528.

2) a. a. O.

3) a. a. O. S. 530.

4) a. a. O.